

200

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 929

Eine erklärte Einigung über den Eigentumsübergang ist vor der Übergabe einer beweglichen Sache nicht bindend und kann daher vom Veräußerer jederzeit widerrufen werden. Der Wegfall der Einigung muß aber für den anderen Vertragsteil erkennbar sein.

BGH, Urt. v. 14. November 1977 - VIII ZR 66/76 - OLG Celle
LG Verden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 66/76

URTEIL

Verkündet am
14. November 1977
Mückenhausen,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kreissparkasse Grafschaft H., Hauptstelle S., ver-
treten durch den Vorstand Werner Peters und Hermann R.
in S., Mü. 4,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Bundesanstalt für Arbeit in N., vertreten durch
den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Ni.-B.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

Streithelferin der Klägerin:

Bau HG, Baumaschinen und Baubedarfshandelsgesellschaft mit
beschränkter Haftung & Co. in B., vertreten durch die
Komplementärin, die Bau HG, Baumaschinen und Baubedarfshan-
delsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten
durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann H. Ma. in
B., Zum Hu. Ba.,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1977
durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter
Claßen, Dr. Hiddemann, Merz und Dr. Brunotte

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 12. Januar 1976 aufge-
hoben. Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Aufgrund eines Angebots vom 7. Dezember 1971 be-
stellte das Baugeschäft K. in Sch. bei der
Streithelferin der Klägerin eine Winterbauhalle, die
lt. Rechnung vom 30. März 1972 incl. Mehrwertsteuer
165 600,20 DM kostete und im Februar/März 1972 unter
Eigentumsvorbehalt ausgeliefert wurde.

Mit Bescheid vom 1. September 1972 bewilligte die
Klägerin der Firma K. nach dem Arbeitsförderungs-
gesetz einen Zuschuß in Höhe von 50 % der Kosten der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Halle ohne Mehrwertsteuer (74 594,70 DM) und verlangte dafür eine Übereignungserklärung seitens der Streithelferin als Lieferfirma.

Am 14. September 1972 übereignete die Firma K[REDACTED] die Halle an die Beklagte als Sicherheit für Kredite unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Leihverhältnisses, nachdem sie den von ihr zu tragenden Kaufpreisanteil für die Halle in Höhe von 91 005,51 DM an die Streithelferin bezahlt hatte. Am 21. September 1972 bestätigte die Streithelferin der Firma K[REDACTED], daß sie 91 005,51 DM für die Halle bezahlt und "damit das alleinige lastenfreie Eigentumsrecht an den Gegenständen erworben" habe. Am 16./20. November 1972 unterzeichneten die Firma K[REDACTED] und die Streithelferin eine "Übereignungserklärung", in der die Streithelferin ihren Herausgabeanspruch gegen die Firma K[REDACTED] an die Klägerin abtrat und ein Leihverhältnis zwischen der Klägerin und der Firma K[REDACTED] vereinbart wurde. Diese Übereignung hat die Klägerin am 10. Januar 1973 ausdrücklich angenommen.

Am 9. Februar 1973 bestätigte die Streithelferin auf eine Anfrage der Beklagten, daß

"die in der Rechnung vom 30. März 1972 aufgeführten Gegenstände anteilig von Herrn K[REDACTED] bezahlt wurden. Somit geht das Eigentum an diesen Gegenständen von uns auf Herrn K[REDACTED] über".

Diese Auskunft wurde nach nochmaliger Rückfrage der Beklagten von der Streithelferin am 23. Februar 1973 dahin ergänzt, daß der gesamte Rechnungsbetrag durch die Firma K[REDACTED] bezahlt worden sei.

Am 18. November 1973 gab die Firma K[REDACTED] die Halle an die Beklagte heraus. Anfang Dezember 1973 stellte sie ihren Betrieb ein. Daraufhin forderte die Klägerin am 10. Dezember 1973 ihrerseits die Herausgabe der Halle und die Zurückbezahlung von 59 675,76 DM aus dem gewährten Zuschuß von der Firma K[REDACTED].

Das Landgericht hat die auf Herausgabe der Halle gerichtete Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr auf die Berufung der Streithelferin stattgegeben.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Die Klägerin und die Streithelferin beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. 1. Das Berufungsgericht läßt es offen, ob die Bestätigung der Streithelferin vom 21. September 1972 gegenüber der Firma K[REDACTED] als Verzicht auf ihren bis dahin bestehenden Eigentumsvorbehalt angesehen werden muß, wie das Landgericht meinte; denn die Klägerin habe

im Falle einer solchen Auslegung der Bestätigung vom 21. September 1972 am 10. Januar 1973 gutgläubig von der nichtberechtigten Streithelferin durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen die Firma K■■■■, die lt. ihrer Erklärung vom 16./20. November 1972 nunmehr den Besitz für die Klägerin vermittelte, gemäß § 934 BGB Eigentum erworben. Sehe man dagegen in der Erklärung der Streithelferin vom 21. September 1972 keinen Verzicht auf ihren Eigentumsvorbehalt, dann habe die Klägerin am 10. Januar 1973 von der Streithelferin als Berechtigter das Eigentum nach § 931 BGB übertragen erhalten.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den beiden Möglichkeiten eines Eigentumserwerbs der Klägerin an der Halle sind zwar rechtlich zutreffend, gleichwohl hätte das Berufungsgericht hier die Art des Eigentumserwerbs der Klägerin nicht dahingestellt lassen dürfen, wie die Revision mit Recht rügt.

a) War die Streithelferin aufgrund ihres Eigentumsvorbehalts zur Zeit der Übereignung der Halle an die Klägerin am 16./20. November 1972 und 10. Januar 1973 noch Eigentümerin, dann hat die Klägerin Eigentum an der Halle nach § 931 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 985 BGB) seitens der berechtigten Streithelferin erworben.

Die vorausgegangene Übereignung der Halle durch die Firma Kattau an die Beklagte am 14. September 1972 war in diesem Falle zunächst unwirksam, weil die Firma

K[REDACTED] als Nichtberechtigter über das Eigentum an der Halle nach § 930 BGB verfügt hatte, ohne daß die Beklagte als Voraussetzung für einen gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten die Halle übergeben erhalten hatte (§ 933 BGB).

b) Nimmt man dagegen an, die Streithelferin habe gegenüber der Firma K[REDACTED] auf die Rechte aus ihrem Eigentumsvorbehalt verzichtet, dann wäre die in der Form des § 930 BGB von der Firma K[REDACTED] vorgenommene Eigentumsübertragung auf die Beklagte am 14. September 1972 nachträglich, nämlich am 21. September 1972, nach § 185 Abs. 2 BGB wirksam geworden mit der Folge, daß dann die Beklagte das Eigentum an der Halle erworben hätte. Sie hätte aber ihr Eigentum am 10. Januar 1973 wieder verloren, als die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gutgläubige Klägerin von der dann nicht berechtigten Streithelferin deren angeblichen Herausgabeanspruch übertragen erhielt. Der Umstand, daß bei dieser Fallgestaltung die Streithelferin nicht mittelbare Besitzerin war und auch keinen Herausgabeanspruch gegen die Firma K[REDACTED] hatte, wäre unschädlich; denn es genügt, daß die Klägerin gemäß § 934 BGB (2. Halbsatz) vom Dritten, der Firma K[REDACTED], mittelbaren Besitz eingeräumt erhielt (Senatsurteil vom 21. April 1959 - VIII ZR 148/58 = WM 1959, 813, 814 f = NJW 1959, 1538). Dies war, wie der Wortlaut der Übereignungserklärung vom 16./20. November 1972/10. Januar 1973 ergibt, eindeutig der Fall. Daß die Firma K[REDACTED] zuvor der Beklagten den Besitz vermittelt hatte, ist ohne Belang; denn aufgrund der

Übereignungserklärung hat sie dieses Besitzmittlungsverhältnis beendet und ein neues mit der Klägerin geschaffen (Senatsurteil vom 16. April 1969 - VIII ZR 64/67 = WM 1969, 656, 657). Mit ihrer Meinung, die von der Firma K■■■■, der Streithelferin und der Klägerin unterzeichnete Übereignungserklärung vom 16. und 20. November 1972/10. Januar 1973 habe keinen rechtsgeschäftlichen Gehalt, greift die Revision in einer nicht zulässigen Weise eine vom Tatrichter einwandfrei vorgenommene Auslegung einer Willenserklärung an.

3. Das Berufungsgericht führt weiter aus, es könne dahingestellt bleiben, ob die Beklagte am 18. November 1973 als ihr die Firma K■■■■ den unmittelbaren Besitz an der Halle durch Herausgabe derselben verschaffte, noch gutgläubig gewesen sei; denn ein gutgläubiger Erwerb der Beklagten nach § 933 BGB scheitere schon daran, daß der von der Firma K■■■■ der Beklagten aufgrund der Sicherungsübereignung vom 14. September 1972 vermittelte Besitz zwischenzeitlich durch deren Besitzvermittlung zugunsten der Klägerin aufgrund der späteren Vereinbarung vom 16. und 20. November 1972/10. Januar 1973 beendet gewesen sei. § 933 BGB setze voraus, daß das nach § 930 BGB zwischen dem Erwerber und Veräußerer vereinbarte Besitzmittlungsverhältnis bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes bestehen bleibe. Die Übergabe der Halle am 18. November 1973 sei nur ein Vollzugsakt, nicht eine neue dingliche Einigung gewesen.

4. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum, weil es für den etwaigen

Eigentumsübergang auf die Beklagte auf eine ununterbrochene Fortdauer eines Besitzmittlungsverhältnisses durch die Firma K■■■■ nicht ankommt.

Hatte die Klägerin, wie oben unter 2. a) angenommen, von der Streithelferin als Berechtigter Eigentum an der Halle nach § 931 BGB erworben, dann war die Einigung der Firma K■■■■ mit der Beklagten über die Übertragung des Sicherungseigentums vom 14. September 1972 unwirksam geblieben, ohne daß dies für die Beklagte erkennbar war. Die Beklagte, die sich in diesem Falle mit der nichtberechtigten Firma K■■■■ über den Eigentumserwerb nach § 930 BGB geeinigt hatte, konnte allerdings dennoch Eigentum erwerben, wenn sie von der Veräußererin aufgrund dieser Einigung den unmittelbaren Besitz an der Halle übertragen erhielt und wenn sie zu dieser Zeit noch in gutem Glauben war (§ 933 BGB). An die einmal am 14. September 1972 gegenüber der Beklagten erklärte Einigung war die Firma K■■■■ zwar nicht gebunden, doch mußte es für die Beklagte erkennbar sein, daß die Firma K■■■■ mittlerweile diesen Eigentumsübergang nicht mehr wollte (RGZ 83, 223, 230; Pikart in BGB-RGRK, 12. Aufl. § 929 Rdn. 52), zumal eine Vermutung dafür besteht, daß ein einmal erklärter Einigungswille über einen Eigentumsübergang fortbesteht (Senatsurteile vom 1. Dezember 1976 - VIII ZR 127/75 = WM 1977, 218, 219; vom 24. November 1965 - VIII ZR 222/63 = WM 1965, 1248, 1249; vom 27. September 1960 - VIII ZR 230/59 = WM 1960, 1223, 1227; RGZ 135, 366, 367; vgl. auch Senatsurteil vom 29. Januar 1969 - VIII ZR 212/66 = WM 1969, 242, 243). Daß die Firma Kattau bei dieser Fallgestaltung als nicht-

berechtigt Verfügende am 14. September 1972 mit der Beklagten über den Eigentumsübergang an der Halle einig war, ist unstreitig. Sache der Klägerin war es, darzulegen, daß bei der Übergabe der Halle am 18. November 1973 die Firma K[REDACTED] für die Beklagte erkennbar einen Einigungswillen nicht mehr hatte (BGB-RGRK aaO Rdn. 54) und daß deshalb an diesem Tage ein gutgläubiger Eigentumserwerb der Beklagten von der nichtberechtigten Firma K[REDACTED] nach § 933 BGB nicht möglich war.

Da das Berufungsgericht weder hierzu, noch zur Frage des guten Glaubens der Beklagten Feststellungen getroffen hat, konnte seine Entscheidung nicht bestehen bleiben.

5. In der neuerlichen Verhandlung wird das Berufungsgericht auch Gelegenheit dazu haben, nochmals zu prüfen, ob nicht bei der Fallgestaltung, daß die Klägerin von der nichtberechtigten Streithelferin gemäß § 934 BGB gutgläubig Eigentum erworben und die Beklagte ihr in Vollzug der Einigung mit der Firma K[REDACTED] gemäß §§ 930, 185 Abs. 2 BGB erlangtes Eigentum deshalb verloren hat (oben 2. b)), möglicherweise doch bei der Übergabe der Halle am 18. November 1973 sich die Firma K[REDACTED] als Veräußerer mit der Beklagten erneut über einen Eigentumserwerb einig war (vgl. Senatsurteil vom 10. Juli 1968 - VIII ZR 119/66 = WM 1968, 1144, 1145 f.), worauf die Beweisangebote der Beklagten im Schriftsatz vom 7. November 1975 (Bl. 168 GA) erkennbar abzielen. Auch

in einem solchen Falle allerdings wäre Voraussetzung eines Eigentumserwerbs der Beklagten nach § 933 BGB, daß sie im Zeitpunkt der Übergabe der Halle gutgläubig war.

II. Da die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vom Ausgang der Sache abhängt, war sie dem Berufungsgericht zu übertragen.

Braxmaier

Claßen

Dr. Hiddemann

Merz

Dr. Brunotte